

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 149 (1983)
Heft: 7-8

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

«Plumpe Methoden»

Unter dem Titel «Plumpe Methoden» hat Oberst Luthiger in der ASMZ (Nr. 6/1983, S. 320) einen Aufruf erlassen, worin er die Schweizer Offiziere vor «falschen Propheten» warnt. Er bezieht sich dabei auf eine Erklärung zur Unterstützung der «Eidgenössischen Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» und führt in diesem Zusammenhang die Schliessung der sowjetischen Presseagentur «Novosti» an.

Oberst Luthigers Aufruf beunruhigt mich wegen der Intoleranz, die darin zum Ausdruck kommt. In einem demokratischen Staatswesen muss es einem Bürger erlaubt sein, eine Meinung zu vertreten, ohne dass er deswegen gleich verdächtigt wird. Als Unterzeichner dieser Erklärung verwahre ich mich gegen die diffamierende Verbindung der Zivildienstinitiative mit der «Novosti»-Affäre.

Nach meiner Überzeugung ist es dringend nötig, für das Problem der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen endlich eine Lösung zu finden. Ob der von der Volksinitiative vorgeschlagene Weg der richtige ist, darüber mögen die Meinungen auseinandergehen. Als «freier Schweizer» und Offizier unserer Armee nehme ich für mich jedoch das Recht in Anspruch, mich zu einem von Oberst Luthiger abweichenden Standpunkt öffentlich zu bekennen.

Hptm Rudolf Schneiter

Aufklärung mit Drohnen

Der Aufsatz von Herrn Rudolf C. Beldi «Aufklärung mit Drohnen» in der ASMZ Nr. 3/83 ist in einigen Punkten technisch unkorrekt und zeichnet meines Erachtens ein verfälschtes Bild über die heute verfügbare Leistungsfähigkeit derartiger Systeme. Der interessierte Leser sei in die-

sem Zusammenhang auch auf den sehr sorgfältig recherchierten Artikel «Unbemanntes Fluggerät für die Echtzeitüberwachung der Kampfzone» von Brian Wanstall in der Interavia 4/1983 hingewiesen. Beruflich mit Aufklärungsdrohnensystemen befasst, erlaube ich mir, die folgenden Klarstellungen anzubringen; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine allfällige Einführung derartiger Systeme in der Schweiz.

Zunächst erscheint es mir unzulässig, den Entwicklungsstand der Systeme «Scout» und «Aquila» in der gezeigten Art zu vergleichen. Die Leistungsdaten des «Scout» entstammen offensichtlich neueren Firmenunterlagen von Israel Aircraft Ind. Ltd. und beschreiben das marktübliche System so, wie es heute auch ins Ausland verkauft wird. Die Entwicklung des «Scout» ist aber nicht auf diesem Stand steckengeblieben; der Hersteller hat in engster Zusammenarbeit mit Armee und Luftwaffe von Israel weitere Nutzlastsysteme erprobt, die aus verständlichen Gründen noch nicht alle für den Export freigegeben wurden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang ein Beobachtungs- und Feuerkorrektursystem für die Artillerie, Laserzielbeleuchter und Nachtsicht- resp. Schlechtwettersichtgeräte (FLIR).

Die wichtigste Tatsache ist jedoch, der Autor deutet dies an, dass der israelische «Scout» (wie auch das Konkurrenzprodukt «Mastiff» aus demselben Land) sich im harten Kriegseinsatz (Libanonfeldzug) ausgezeichnet bewährt hat. Und genau hier darf dieser Flugkörper noch nicht mit dem amerikanischen «Aquila» verglichen werden. «Aquila», ein Produkt von Lockheed Missile and Space Co., unternahm erst am 16. Juli 1982 den ersten Testflug in der wahrscheinlich auf den Markt kommenden Ausführung. Davor lagen über sieben, durch wenig Zielstrebigkeit gezeichnete Jahre der Entwicklung, denen sich leicht noch drei bis fünf Jahre weiterer Arbeit für eine Reifung des Systems anschliessen könnten.

So gesehen, entspricht «Scout», als derzeit einziger operationell einsetzbarer unbemannter Flugkörper mit Echtzeit-Fernsehbild durchaus dem Stand der Technik.

Abschliessend noch einige technische Präzisierungen:

Die Flugbahn und die Nutzlastfunktionen des «Scout» werden während des Fluges über eine Funkfernsteuerung (normalerweise mit Unterstützung durch einen Autopiloten) von Hand gesteuert. Darüber hinaus kann vor und während des Fluges mittels Kabel (nur am Boden) oder Funk der Flugweg sowie die Funktion von stati-

schen Nutzlasten für Teilflugstrecken programmiert werden. Es sind auf diese Art autonome, vom Boden unbeflusste Flüge in funktoten Räumen oder Flüge unter Einhaltung von Funkstille durchführbar.

«Scout» wurde sowohl für zwei verschiedene Start- als auch Landeverfahren entwickelt. Im ersten Fall verfügt der Flugkörper über ein Radfahrgestell, das ihn befähigt, auf einer Piste oder einem geeigneten Strassenstück konventionell zu starten und zu landen, wobei der Landeweg mit einer Kabelleitanlage verkürzt werden kann. Im zweiten Fall ist der Flugkörper mit Gleitkufen ausgerüstet, die einen Start ab Druckluftkatapult ermöglichen, jedoch eine Bergung via optische Anflugsteuerung in ein aufwendig konstruiertes Auffangnetz erforderlich machen.

Schliesslich noch eine Erklärung zum Bild 2 des Aufsatzes. Es zeigt die Arbeitsplätze des Nutzlastoperators und des Piloten in der Kommandostation. Links sind Steuerknüppel und Monitor sowie Steuer- und Anzeigeräte für die Bedienung des Nutzlastsystems zu sehen, rechts die Steuergeräte und Instrumente für die Führung des Flugkörpers durch den Piloten. Der Arbeitsplatz in der Mitte mit Flugwegplotter, Datenmonitor und Programmierkonsole wird nach Bedarf von allen drei Mitgliedern der Besatzung (Pilot, Nutzlastoperator, Techniker) abwechselnd benützt.

Lt Neuhaus M., Stab Sch Kan Abt 13

Bemerkungen des Bundesamtes für Zivilschutz zu den «Gedanken zum Thema Feld- befestigungen» von Major Martin von Orelli in ASMZ Nr. 6, Juni 1983.

Mit Interesse haben wir die Ausführungen von Major von Orelli zur Kenntnis genommen. Wir anerkennen die Bemühungen des Autors (er verweist im betreffenden Artikel vor allem auf die besonderen Probleme der nichtmechanisierten Infanterie) und gehen mit ihm einig, dass alles daran gesetzt werden muss, der Truppe einerseits den grösstmöglichen Schutz vor Einsichtnahme seitens der feindlichen Aufklärung in der Vorbereitungsphase vor Kampfhandlungen (Vorangriffsphase) und vor Waffeneinwirkung in der Angriffsphase zu verschaffen und ihr andererseits die bestmöglichen Bedingungen für einen wirkungsvollen Einsatz ihrer Waffen zu eröffnen.

Der Autor schlägt zu diesem Zwecke eine vermehrte Einbeziehung des Schutzpentials bestehender Überbauungen in die Kampfvorbereitungen und ein

Abgehen von der Doktrin der Erstellung von Feldbefestigungen vor. Gerade dieser Ansatz kann nun aber zu Zielkonflikten mit dem angestrebten Schutz unserer Bevölkerung und zu Problemen im Bereich des humanitären Kriegsvölkerrechts führen, weshalb er nicht kritiklos hingenommen werden darf.

Der Schutz der Zivilbevölkerung beruht grundsätzlich auf dem Bezug privater und öffentlicher Schutzräume vornehmlich am Wohnort und wird nicht in der Evakuierung gesucht¹. Eine Verlegung der Zivilbevölkerung, wie sie der Autor für die zu Verteidigungszwecken beanspruchten Ortschaften vorsieht, kommt nicht in Betracht, da im Konfliktfall nicht mehr generell von ihrer punktuellen Gefährdung ausgegangen werden kann und insbesondere andernorts keine Schutzplätze zur Verfügung stehen².

Bezieht nun die kämpfende Truppe in vermehrtem Masse unsere Städte und Dörfer als Schwerpunkte ins Abwehrdispositiv ein, setzt sie die darin lebende Bevölkerung, die verhalten wird, in den Schutzräumen Zuflucht zu suchen, einer erhöhten Gefährdung aus, werden doch damit diese als militärische Objekte zum eigentlichen Ziel eines Angreifers.

Die vorgeschlagene Lösung läuft aber auch Sinn und Geist des von der Schweiz als Sitznation des Internationalen Roten Kreuzes besonders geförderten Kriegsvölkerrechts zuwider, welches gerade durch eine Unterscheidung ziviler und militärischer Objekte die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Kampfhandlungen schützen möchten (Art. 48, 52 und 58 Bst b des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977³ zum Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949⁴. Sie verletzt zudem diesbezüglich geltendes Recht (Art. 57 Zusatzprotokoll I⁵) und steht mit Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶, Art. 109, im Widerspruch.

Aus diesen Gründen ist das als Doktrin verstandene Postulat der Integration bestehender Überbauungen in die Kampfvorbereitungen als entschieden zu weitgehend zu bezeichnen. Will man nicht andere Systeme der Gesamtverteidigung gefährden, muss eine Lösung in Richtung einer differenzierten Beurteilung jedes einzelnen Falles aus gesamtheitlicher Sicht gesucht werden. Probleme können nicht dadurch gelöst werden, das man sie auf andere abwälzt.

Unsere Überlegungen gehen davon

aus, dass sich die Forderung nach einer möglichst guten Verteidigungsbereitschaft und diejenige nach einer möglichst wirkungsvollen Gesamtverteidigung durchaus auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Dies ist dann möglich, wenn die gegenseitigen Bedürfnisse unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und der rechtlichen Haltbarkeit berücksichtigt werden.

¹ Bericht des Bundesrates vom 11.8.1971 über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes; BB1 1971 II 520, 531. Bericht des Bundesrates vom 27.6.1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz; BB1 1973 II 136 (Ziff. 551.1).

² Bericht des Bundesrates vom 11.8.1971 über die Konzeption 1971; BB1 1971 II 520. Botschaft vom 25.8.1976 über die Änderung des Zivilschutzgesetzes; BB1 1976 III 353, 356. Weisungen an die Truppenkommandanten für das Ausweichen der Zivilbevölkerung bei Kampfhandlungen vom 1.3.1969.

³ SR 0.518.521

⁴ SR 0.518.51

⁵ Zur Definition des Angriffes s. Art. 49 Ziff. 1 Zusatzprotokoll I

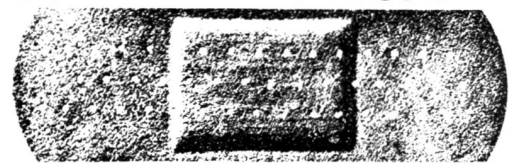
⁶ SR 321.0

Für Ihre Wunde

DermaPlast

Trade Mark

Wundschnellverbände



SCHICHTEX
ISOLIERBAUSTOFFE
gegen **Kälte Wärme Lärm**

Im Industrie-,
Wohn- und
Sporthallenbau
und in der
Altbausanierung.

Bau + Industriebedarf AG 4104 Oberwil / BL Tel. 061 30 40 30